



An den

Landkreis Gifhorn
Abteilung 3.3 – Jagdbehörde
Postfach 13 60
38516 Gifhorn

*Bitte achten Sie auf Leserlichkeit und Vollständigkeit
Ihrer Angaben.*

*) zutreffendes ankreuzen und nicht zutreffendes streichen

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung (§ 23 NJagdG)

**Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Jägerprüfung, um einen
Jagdschein zu erhalten.**

Zu meiner Person gebe ich folgendes an:

Name, ggf. Geburtsname	(alle) Vornamen
Geburtsdatum	Geburtsort
Beruf	Staatsangehörigkeit
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Ich bin mit Hauptwohnsitz gemeldet in:

Straße, Nr.	PLZ, Wohnort
-------------	--------------

Daneben habe ich folgende Nebenwohnsitze:

Straße, Nr.	PLZ, Wohnort



- Ich melde mich zum ersten Mal zur Jägerprüfung an. *)
- Ich habe am.....bei der Jagdbehörde in
an der Jägerprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden. *)
- Folgende Leistungen aus dieser Prüfung bitte ich mir anzurechnen: *)
Schießprüfung schriftliche Prüfung mdl. -prakt. Prüfung
- Da ich minderjährig bin, verweise ich auf die untenstehende Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreterin/meines gesetzlichen Vertreters. *)

Eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch *)

habe ich abgeschlossen. werde ich vor der Zulassung abschließen.

Gründe für die Versagung des Jagdscheins sind mir nicht bekannt (Seite 3).

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und willige in die Verarbeitung meiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke ein. Ich bin zudem damit einverstanden, dass die zuständigen Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

Datum

Unterschrift

Hinweise: Bis zum Anmeldetermin muss

a) dieses Anmeldeformular der Jagdbehörde vorliegen und

b) die Prüfungsgebühr von 200,00 € auf ein Konto der Kreiskasse unter der Bezeichnung „Jägerprüfung“ und des Namens eingezahlt werden.

Konto: Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (BLZ 26951311) 11000502

BIC: NOLADE21GFW

IBAN: DE79269513110011000502

Konto: Postbank Hannover (BLZ25010030) 6226300

BIC: PBNKDEFF250

IBAN: DE18250100300006226300



§ 17 Bundesjagdgesetz – Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, dass eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder gerichtliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- 5.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.



Datenschutzhinweise

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Der Landkreis Gifhorn als verantwortliche Stelle legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchten wir Sie hier umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der **Zulassung zur Jägerprüfung gemäß § 23 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)** informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und Bestimmungen – in Erfüllung unsere Verpflichtungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO - aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Daten an uns übermitteln.

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der

Landkreis Gifhorn
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ebel
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
<https://www.gifhorn.de>

Welche Daten von Ihnen werden von mir verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Jägerprüfung benötigen wir Angaben zu Ihrer Person. Hierbei werden deshalb *mindestens* folgende Daten erhoben und verarbeitet:

- Antragsteller/in: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort/ -land/ -kreis, Staatsangehörigkeit, Beruf
- Adresse: Straße, Hausnummer, Straßenzusatz, Land, PLZ, Postfach, Ort, Ortsteil/Ortszusatz
- Identitätsnachweis: Mittel (Reisepass, Personalausweis, o. ä.), Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde
- Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit/Eignung
- ggfs. Angaben zu einer bereits absolvierten Jägerprüfung

Die als freiwillig gekennzeichneten Informationen haben nur informativen Charakter für uns, aber keinen Einfluss auf die Zulassung zur Jägerprüfung.

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung holen wir anhand Ihrer personenbezogenen Daten eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein (§ 17 BfG i. V. m. §§ 4, 5 WaffG).

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erteilung einer jagdrechtlichen Erlaubnis ist § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden so lange gespeichert, wie sie für den Zweck der Verarbeitung benötigt werden.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Ihre Daten werden nicht weitergegeben.



Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich in Rechenzentren der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von mir zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich dann ggf. Nachweise von Ihnen verlange, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Unser Datenschutzbeauftragter

Der Landkreis Gifhorn einen Datenschutzbeauftragten benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Dr. Gregor Scheja
Scheja und Partner Rechtsanwälte mbB
Adenauerallee 136
53113 Bonn
Tel. 0228/227 226-0

Verschlüsseltes Kontaktformular:

<https://www.scheja-partner.de/kontakt/kontakt.html>

oder

E-Mail: datenschutz@gifhorn.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Gifhorn bei der für mich zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
0511 1204500
poststelle@lfd.niedersachsen.de